

März 2009

Mit einer Verfügung und einer Kurzinformation haben sich die OFD Hannover sowie die OFD Münster zu weiterführenden Fragen der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens geäußert, die im grundlegenden Erlass des BMF vom 14.1.2008 (IV B 7 - S 2861/07/0001) nicht behandelt wurden.

Durch das SEStEG wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierliche Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Das Körperschaftsteuerguthaben wird normalerweise letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt. Innerhalb des zehnjährigen Auszahlungszeitraums von 2008 bis 2017 hat die Körperschaft einen unverzinslichen Anspruch auf Auszahlung des ermittelten Körperschaftsteuerguthabens in zehn gleichen Jahresbeträgen, der jeweils am 30. September eines Jahres fällig wird.

Da rechtlich der gesamte Anspruch auf Auszahlung im Normalfall automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entsteht, muss der Auszahlungsanspruch bilanziell bereits zu diesem Stichtag (sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) oder am darauf folgenden Bilanzstichtag gewinnerhöhend aktiviert werden. Der Ansatz erfolgt aufgrund der Unverzinslichkeit mit dem (abgezinsten) Barwert.

Die Aktivierung des für bilanzielle Zwecke gewinnerhöhenden Körperschaftsteuerguthabens wird jedoch nicht besteuert. Auch die Vereinnahmung der zehn Jahresraten führt in Höhe des Zinsanteils zu einer Gewinnrealisation, die wie die Aktivierung des Anspruchs nicht steuerpflichtig ist. Dementsprechend wirken sich auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuerguthaben nicht auf die Höhe des Einkommens aus.

In Organschaftsfällen ist der Anspruch einer Organgesellschaft auf Auszahlung ihres Körperschaftsteuerguthabens bei der jeweiligen Organgesellschaft (Tochter) und nicht bei dem Organträger (Mutter) zu erfassen. Ein durch die Aktivierung des abgezinsten Anspruchs erhöhtes handelsrechtliches Ergebnis der Organgesellschaft ist im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags ebenso an den Organträger abzuführen wie Erträge aus einer späteren Aufzinsung und der Auszahlung der jährlichen Raten (Differenz zwischen der tatsächlichen Auszahlung und der Verringerung der abgezinsten Forderung).

Die **Verfügung der OFD Hannover** vom 5.11.2008 (S 2861 - 3 – StO 241) beschäftigt sich nun mit dem Problem, wann es in Fällen eines Körperschaftsteuerguthabens dazu kommen kann, dass die Organschaft wegen Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Ergebnisabführungsvertrages nicht anzuerkennen ist.

Unschädlich ist danach

- die unterlassene Aktivierung oder die fehlerhafte Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens bei der Organgesellschaft sowie
- die Aktivierung oder die fehlerhafte Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens beim Organträger.

Nicht anerkannt wird die Organschaft jedoch dann, wenn der Ertrag aus der Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens nicht vollständig an den Organträger abgeführt wird. Gleiches dürfte – auch wenn nicht in der Verfügung erwähnt – hinsichtlich des Zinsanteils bei der späteren Aufzinsung gelten.

Mit einem anderen Thema beschäftigt sich die **Kurzinformation der OFD Münster** vom 26.10.2008 (KI KSt Nr. 008/2008).

Im Ergebnis geht es in dieser darum, dass aus der Festsetzung des Körperschaftsteuerauszahlungsguthabens nach Auffassung der OFD Münster nicht auch die Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines entsprechenden Solidaritätszuschlages verlangt werden kann. Dies bedeutet, dass die rätierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nicht zu einer weiteren Auszahlung eines Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer führen soll. Die OFD gesteht zwar zu, dass es zu einer Minderung des Solidaritätszuschlages gekommen wäre, wenn die Körperschaftsteuer aufgrund von Ausschüttungen gemindert worden wäre, wie es früher der Fall wäre. Hieraus ließe sich aber kein analoger Anspruch unter der neuen Rechtslage ableiten. Dementsprechend weist sie ihre nachgeordneten Behörden an, entsprechende Einsprüche der Steuerpflichtigen abzuweisen. Zumindest im Bereich der OFD Münster müssen die Steuerpflichtigen somit in diesen Fällen den Klageweg beschreiten.

Ob die Rechtsauffassung der OFD Münster vor Gericht Bestand haben wird, ist unklar, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes zu erwarten. Positiv zu vermerken ist jedoch, dass es im Umkehrschluss auch bei der rätierlich über zehn Jahre zu entrichtenden Zahlung des Steuerpflichtigen aufgrund des Körperschaftsteuererhöhungsbeitrages nicht zu einer Zahlung eines Solidaritätszuschlages kommen sollte.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.